

dere brennende Fragen auf. Denn es wird schwierig, wenn nicht unmöglich sein, diese unmittelbar erforderlichen humanitären Maßnahmen durchzuführen, ohne gleichzeitig und mit der gleichen Dringlichkeit den grundlegenden Energiebedarf zu decken. Dazu bedarf es zunächst sofortiger Ölimporte und der raschen Wiederherstellung begrenzter Raffinerungs- und Stromerzeugungskapazitäten, wobei Zulieferungen aus anderen Ländern unerlässlich sind. Andernfalls können importierte Nahrungsmittel nicht konserviert und verteilt, kann Wasser nicht gereinigt, können Abwässer nicht abgepumpt und geklärt, Felder nicht bewässert, Medikamente nicht dorthin gebracht werden, wo sie gebraucht werden - kann nicht einmal bestehender Bedarf effektiv beurteilt werden. Es ist unverkennbar, daß das irakische Volk möglicherweise bald von einer weiteren Katastrophe heimgesucht wird, die Seuchen und Hungersnot einschließt, wenn nicht schnell massive lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden. Der lange Sommer mit seinen oft 45 oder gar 50 Grad Celsius ist nur noch Wochen entfernt. Die Zeit ist kurz.

Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum Golfkrieg

Resolution 687 vom 3. April 1991 (Waffenstillstandsbedingungen)

(Auszüge)

Der Sicherheitsrat

(...)

2. Verlangt, daß Irak und Kuwait die Unverletzlichkeit der internationalen Grenze und die Zuweisung von Inseln respektieren, wie sie festgelegt sind in den „Protokollen zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak bezüglich der Wiederherstellung freundlicher Beziehungen, Anerkennung und verwandter Angelegenheiten“, die von ihnen in Ausübung ihrer Souveränität in Bagdad am 4. Oktober 1963 unterzeichnet und bei den Vereinten Nationen registriert und von den Vereinten Nationen im Dokument 7063, UNO-Vertragsserie 1964, veröffentlicht wurden;

3. Fordert den Generalsekretär auf, dabei zu helfen, mit Irak und Kuwait Arrangements zu treffen, um die Grenze zwischen Irak und Kuwait zu demarkieren und dabei diesbezügliche Materialien einschließlich der im Dokument des Sicherheitsrats S/22412 verbreiteten Karte zu nutzen und dem Sicherheitsrat binnen eines Monats Bericht zu erstatten;

4. Entscheidet, die Unverletzlichkeit der oben erwähnten internationalen Grenze zu garantieren und entsprechend diesem Ziel alle notwendigen Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta zu ergreifen;

B

5. Ersucht den Generalsekretär, nach Konsultationen mit Irak und Kuwait, innerhalb von drei Tagen dem Sicherheitsrat einen Plan für die sofortige Stationierung einer UNO-Beobachtereinheit zur Zustimmung vorzulegen, um den Khor Abdullah und eine hiermit eingerichtete entmilitari-

Dokumente zum Zeitgeschehen

sierte Zone zu überwachen, die sich entsprechend den „Protokollen zwischen dem Staat Kuwait und der Republik Irak bezüglich der Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen, Anerkennung und verwandter Angelegenheiten“ vom 4. Oktober 1963 entlang der festgelegten Grenze zehn Kilometer nach Irak und fünf Kilometer nach Kuwait hinein erstreckt; um Verletzungen der Grenze durch ihre Präsenz in der entmilitarisierten Zone und deren Überwachung abzuschrecken; um jegliche feindliche oder potentiell feindliche Aktionen, die vom Territorium des einen Staates gegen den anderen ausgehen, festzustellen; (. . .)

6. Stellt fest, daß, sobald der Generalsekretär dem Rat den Abschluß der Stationierung der Beobachtergruppe der Vereinten Nationen meldet, die Bedingungen dafür geschaffen werden, daß die Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die in Übereinstimmung mit Resolution 678 (1990) mit Kuwait zusammenarbeiten, ihre militärische Präsenz im Irak in Übereinstimmung mit Resolution 686 (1991) beenden;

7. Fordert Irak auf, bedingungslos seine Verpflichtungen nach dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Genfer Protokoll über das Verbot von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie bakteriologischen Mitteln im Kriege zu bekräftigen und die Konventionen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und toxischer Waffen und über ihre Vernichtung vom 10. April 1972 zu ratifizieren;

8. Beschließt, daß Irak bedingungslos die Zerstörung, Entfernung, oder die Unschädlichmachung unter internationaler Aufsicht akzeptiert von:

(a) allen chemischen und biologischen Waffen und allen Lagern von Kampfstoffen und allen dazugehörigen Untersystemen und Komponenten sowie allen Forschungs-, Entwicklungs-, Unterhalts- und Herstellungseinrichtungen;

(b) allen ballistischen Raketen mit einer Reichweite von über 150 Kilometern und dazugehörigen größeren Teilen sowie Reparatur- und Produktionseinrichtungen;

9. Beschließt zur Ausführung des obigen Paragraphen 8 das Folgende:

(a) Irak soll dem Generalsekretär innerhalb von 15 Tagen nach Annahme dieser Resolution eine Erklärung über die Standorte, Anzahl und Arten all jener in Paragraph 8 aufgeführten Gegenstände übermitteln und dringenden Vor-Ort-Inspektionen, wie sie unten dargelegt werden, zustimmen;

(b) der Generalsekretär soll in Absprache mit den geeigneten Regierungen und, sofern zweckdienlich, mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) innerhalb von 45 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen Plan erstellen und ihn dem Rat zur Zustimmung vorlegen, der die Ausführung der folgenden Handlungen innerhalb von 45 Tagen nach einer solchen Zustimmung verlangt:

(1) die Bildung einer Sonderkommission, die sofortige Vor-Ort-Inspektionen der biologischen, chemischen und Raketenbestände Iraks durchführen soll, gestützt auf Iraks Erklärungen und die Benennung zusätzlicher Standorte durch die Kommission selbst;

(2) die Übereignung von allen in Paragraph 8 (a) aufgeführten Gegenständen einschließlich der Gegenstände an zusätzlichen, durch die Sonderkommission nach Paragraph 9 (b) (1) bezeichneten Standorten, durch Irak an die Sonderkommission zur Zerstörung, Entfernung oder Unschädlichmachung unter Beachtung der Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit, sowie die Zerstörung aller Raketenbestände einschließlich der Abschußvorrichtungen, wie in Paragraph 8 (b) aufgeführt, durch Irak unter Aufsicht der Sonderkommission;

(...)

Dokumente zum Zeitgeschehen

10. Beschließt, daß Irak sich ohne Bedingungen verpflichten soll, keinen der in den Paragraphen 8 und 9 oben aufgeführten Gegenstände zu nutzen, zu entwickeln, zu konstruieren oder zu beschaffen, und ersucht den Generalsekretär, in Konsultationen mit der Sonderkommission einen Plan für die künftige laufende Beobachtung und Verifikation der Erfüllung dieses Paragraphen durch Irak zu entwickeln, der dem Rat innerhalb von 120 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution zur Zustimmung vorgelegt werden soll;

11. Ersucht Irak, ohne Bedingungen seine Verpflichtung nach dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 zu bekräftigen;

12. Beschließt, daß Irak sich ohne Bedingungen einverstanden erklären soll, Atomwaffen oder atomwaffenfähiges Material oder andere Untersysteme oder Teile sowie jegliche Forschungs-, Entwicklungs-, Versorgungs- oder Produktionseinrichtungen, die mit dem Obigen in Verbindung stehen, nicht zu beschaffen oder zu entwickeln; innerhalb von 15 Tagen nach der Annahme dieser Resolution dem Generalsekretär und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) eine Erklärung über die Standorte, die Menge und den Typ aller oben aufgeführten Objekte vorlegt; alle atomwaffenfähigen Materialien unter die ausschließliche Kontrolle der IAEA zur Verwahrung und Entfernung stellt (...); in Übereinstimmung mit den in Paragraph 13 unten festgehaltenen Arrangements dringende Vor-Ort-Inspektionen und die Zerstörung, Entfernung oder angemessene Unschädlichmachung aller oben aufgeführten Gegenstände akzeptiert; und den in Paragraph 13 unten behandelten Plan über die künftige laufende Beobachtung und Verifikation seiner Erfüllung dieser Verpflichtungen akzeptiert;

(...)

14. Nimmt zur Kenntnis, daß die Maßnahmen, die Irak nach den Paragraphen 8, 9, 10, 11, 12 und 13 dieser Resolution unternimmt, Schritte in Richtung auf das Ziel darstellen, im Mittleren Osten eine Zone frei von Massenvernichtungswaffen und von Raketen zu schaffen, sowie auf das Ziel eines globalen Verbots chemischer Waffen;

D

(...)

16. Erklärt erneut, daß Irak, unbeschadet der Schulden und Verpflichtungen Iraks, die vor dem 2. August 1990 entstanden sind und die in den üblichen Verfahren behandelt werden, nach internationalem Recht haftbar ist für jeden direkten Verlust, Schaden, einschließlich Umweltschäden und des Raubbaus an natürlichen Ressourcen, oder Schädigungen gegenüber ausländischer Regierungen, Staatsbürgern und Unternehmen als Ergebnis von Iraks verbrecherischer Invasion und Besetzung Kuwaits;

(...)

18. Beschließt, einen Fonds zu schaffen, um Entschädigungen für die Ansprüche nach Paragraph 16 oben zu zahlen, und eine Kommission einzurichten, die diesen Fonds verwaltet;

19. Weist den Generalsekretär an, Vorschläge für den Fonds zu entwickeln und dem Rat spätestens 30 Tage nach Annahme dieser Resolution vorzulegen (...), einschließlich: Verwaltung des Fonds; Mechanismen zur Festsetzung der angemessenen Höhe des irakischen Beitrags zu dem Fonds, basierend auf einem Prozentsatz des Wertes von Exporten von Öl und Ölprodukten durch Irak, der nicht über die vom Generalsekretär dem Rat vorgeschlagene Zahl hinausgeht, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Volkes von Irak, Iraks Zahlungsfähigkeit, wie sie in Verbindung mit den internationalen Finanzinstitutionen und unter Berücksichtigung des Auslandsschuldendienstes festgelegt wurde, sowie der Bedürfnisse der Wirtschaft Iraks; (...)

20. Beschließt mit sofortiger Wirkung, daß die Verbote für den Verkauf oder die Versorgung des Iraks mit anderen Gütern und Produkten als Arzneimittel und gesundheitlichen Produkten und

Dokumente zum Zeitgeschehen

die Verbote von damit verbundenen finanziellen Transaktionen, die Bestandteil der Resolution 661 (1990) sind, sich nicht auf Nahrungsmittel beziehen sollen, die dem in Resolution 661 (1990) gegründeten Komitee angezeigt werden. (. . .)

(...)

22. Beschließt, daß nach der Zustimmung des Rates für das in Paragraph 19 oben geforderte Programm und nach der Feststellung des Rates, daß Irak alle in den Paragraphen 8, 9, 10, 11, 12 und 13 vorgesehenen Maßnahmen erfüllt hat, das Verbot des Imports von Gütern und Produkten aus Irak und das Verbot von damit verbundenen finanziellen Transaktionen, die Bestandteil der Resolution 661 (1990) sind, keine weitere Kraft oder Wirkung haben;

(...)

24. Beschließt, daß in Übereinstimmung mit Resolution 661 (1990) und späteren entsprechenden Resolutionen und bis zu weiteren Entscheidungen des Rates alle Staaten weiterhin den Verkauf oder die Lieferung, die Begünstigung oder Förderung solcher Verkäufe oder Lieferungen an Irak durch ihre Staatsbürger oder von ihrem Territorium oder unter Nutzung von Schiffen oder Flugzeugen unter ihrer Flagge verhindern:

(a) von Waffen oder verwandten Materialien aller Typen, besonders einschließlich des Verkaufs oder anderweitigen Transfers aller Arten von konventioneller militärischer Ausrüstung, einschließlich jener für paramilitärische Kräfte, und Ersatzteile sowie Teile und Produktionsmittel für solche Ausrüstung;

(b) von in Paragraph 8 und Paragraph 12 oben angegebenen und bezeichneten Gegenstände, soweit sie nicht anderweitig genannt sind;

(c) von Technologie unter Lizenz oder anderen Transfervereinbarungen, die in der Produktion, Nutzbarmachung oder Lagerhaltung der in den Unterparagraphen (a) und (b) oben genannten Gegenstände benutzt wird;

(d) von Personal oder Materialien zu Ausbildungszwecken oder technischen Hilfsdiensten hinsichtlich des Entwurfs, der Entwicklung, Herstellung, Nutzung, Wartung oder Unterhaltung der in den Unterparagraphen (a) und (b) oben genannten Gegenstände;

25. Fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, in strikter Übereinstimmung mit Paragraph 24 oben zu handeln, ungeachtet der Existenz von Verträgen, Übereinkommen, Lizenzen oder anderen Vereinbarungen;

I

33. Erklärt, daß nach offizieller Unterrichtung des Generalsekretärs und des Sicherheitsrats durch den Irak über seine Annahme der oben genannten Bestimmungen ein formeller Waffenstillstand zwischen Irak und Kuwait und den mit Kuwait nach Resolution 678 (1990) zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten in Kraft tritt;

34. Beschließt, weiter mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben und alle weiteren Schritte zu unternehmen, die für die Erfüllung dieser Resolution und zur Gewährleistung von Frieden und Sicherheit in dem Gebiet notwendig sein könnten.

Resolution 688 vom 5. April 1991 (Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung)

(Wortlaut)

Der Sicherheitsrat,

Eingedenk seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten aus der Charta der Vereinten Nationen für die Erhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit,

Unter Berufung auf Artikel 2, Paragraph 7 der Charta der Vereinten Nationen,

Ernsthaft besorgt über die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung in vielen Teilen Iraks, einschließlich der jüngsten in den von Kurden bewohnten Gebieten, die zu einem starken Flüchtlingsstrom in Richtung auf und über internationale Grenzen hinweg sowie zu Grenzüberschreitungen führte, was den internationalen Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet,

Tief beunruhigt über das damit verbundene Ausmaß menschlichen Leidens,

In Kenntnisnahme der Briefe der Repräsentanten der Türkei und Frankreichs an die Vereinten Nationen vom 2. April 1991 beziehungsweise 4. April 1991 (S/22435 und S/22442),

In Kenntnisnahme auch der Briefe des Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran an die Vereinten Nationen vom 3. beziehungsweise 4. April 1991 (S/22436 und S/22447),

Unter Bekräftigung der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten auf die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit Iraks und aller Staaten in diesem Gebiet,

Erinnernd an den Bericht des Generalsekretärs vom 20. März 1991 (S/22366),

1. Verurteilt die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung in vielen Teilen Iraks, einschließlich der jüngsten in den von Kurden bewohnten Gebieten, deren Auswirkungen den internationalen Frieden und die Sicherheit in der Region bedrohen;
2. Fordert, daß Irak als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit in der Region, unverzüglich diese Unterdrückung beendet und drückt in diesem Zusammenhang die Hoffnung aus, daß ein offener Dialog stattfinden wird, um sicherzustellen, daß die Menschen- und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden;
3. Besteht darauf, daß Irak unverzüglich internationalen Hilfsorganisationen den Zugang zu all denjenigen erlaubt, die in allen Teilen Iraks Hilfe brauchen, und ihnen alle notwendigen Hilfsmittel für ihren Einsatz zur Verfügung stellt;
4. Ersucht den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen in Irak fortzusetzen und unverzüglich, wenn nötig auf der Grundlage einer weiteren Reise in die Region, über die Notlage der irakischen Zivilbevölkerung und besonders der kurdischen Bevölkerung zu berichten, die unter der Unterdrückung in all ihren Formen leidet, wie sie ihnen von den irakischen Behörden zugefügt wird;
5. Ersucht weiterhin den Generalsekretär, all seine Möglichkeiten einschließlich die der in Frage kommenden Organisationen der Vereinten Nationen zu nutzen, um sich umgehend den entscheidenden Bedürfnissen der Flüchtlinge und der vertriebenen irakischen Bevölkerung zuzuwenden;
6. Appelliert an alle Mitgliedstaaten und alle Hilfsorganisationen, zu den humanitären Hilfsbemühungen beizutragen;
7. Fordert, daß Irak zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeitet;
8. Beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.